



Interclubreglement (ICR)

2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Ausschreibung	4
Art. 2 Priorität	4
Art. 3 Mannschaftswettbewerb	4
Art. 4 Auszeichnungen	4
Art. 5 Gebühren	4
Art. 6 Bälle	4
II. Organisation	5
Art. 7 Zuständigkeiten	5
Art. 8 Regioneneinteilung	5
Art. 9 Anmeldungen	5
Art. 10 Austragungstermine, -bedingungen	5
Art. 11 Austragungsort	5
Art. 12 Kostendeckung	6
Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Weisungen	6
Art. 14 Ligen-Einteilung	7
Art. 15 Umfang der Ligen	9
III. Austragungsformel	11
Art. 16 Spielformel	11
Art. 17 Bewertung, Rangliste	12
Art. 18 Grundsätze für den Auf- und Abstieg	12
Art. 19 Teilnahmebeschränkungen	13
Art. 20 Kategorienwechsel	13
Art. 22 Ermittlung der Absteiger	14
Art. 23 Teilnahmeverzicht und freiwilliger Abstieg	14
IV. Teilnahmeberechtigung	14
Art. 24 Teilnahmeberechtigte Spieler	14
Art. 25 Lizenzobligatorium	15

Art. 26	Änderung der Mitgliedschaft	15
Art. 27	Mehrfache Mitgliedschaften	16
V. Wettkampfbestimmungen.....		16
Art. 28	Vertikalprinzip	16
Art. 29	Mannschaftsaufstellung	16
Art. 30	Spielberechtigung innerhalb der gleichen Mitgliedschaft	16
Art. 31	Spielerlisten	17
Art. 32	Austausch der Spielerlisten und Kontrolle der Spielberechtigung	17
Art. 33	Spielzeiten	18
Art. 34	Reihenfolge der Partien	18
Art. 35	Aufgabe einer Partie.....	19
Art. 36	Unterbrechung einer Begegnung.....	19
Art. 37	Aussenplätze	19
Art. 38	Hallenplätze.....	20
Art. 39	Aufgebot und Verzicht	20
Art. 40	Beratung von Spielern	21
Art. 41	Resultatmeldungen	21
Art. 42	Spielpflicht.....	21
Art. 43	Spielbeginn / Verspätung / Nichtantreten.....	21
VII. Rechtspflege.....		22
Art. 44	Sanktionen bei Reglementsverletzungen.....	22
Art. 45	Disziplinarstrafen.....	23
Art. 46	Protest.....	23
Art. 47	Zuständigkeiten, Rechtsweg	23
Art. 48	Vorbehaltenes und ergänzendes Recht	24
Art. 49	Inkrafttreten.....	24
Anhang I:		25
Gebühren		25
Bussen gemäss Art. 44 und 45 ICR		26

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausschreibung

- 1 Swiss Tennis führt alljährlich die Interclubmeisterschaften (ICM) durch, die für alle ihm angeschlossenen Mitglieder (Clubs und Tenniscenter) offen sind.
- 2 Andere Mannschaftsbewerbe mit IC-ähnlichem Charakter sind nur mit Genehmigung von Swiss Tennis gestattet.

Art. 2 Priorität

- 1 Die ICM geniessen an den festgelegten Spieldaten (inkl. Ersatzdaten) die Priorität gegenüber allen anderen Mannschaftsbewerben und Turnieren.
- 2 Swiss Tennis sorgt für eine Koordination der IC-Austragungsdaten mit den Nationalen Meisterschaften und – soweit möglich – mit den Daten der internationalen Mannschaftswettkämpfe.

Art. 3 Mannschaftswettbewerb

- 1 Die ICM werden als Mannschaftswettbewerb getrennt für Herren und Damen durchgeführt.
- 2 Die ausreichende Verfügbarkeit von Spielern und Ersatzspielern pro Mannschaft und Spielformel (vgl. Art. 16) wird vorausgesetzt.

Art. 4 Auszeichnungen

- 1 Die Schweizermeister erhalten den Meisterwimpel. Den an den Endspielen beteiligten Spielern werden Erinnerungspreise abgegeben.

Art. 5 Gebühren

- 1 Die Lizenzgebühren sowie die Interclub-Mannschaftsgebühren werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt (vgl. Lizenzreglement (LZR) Anhang I und ICR Anhang I).

Art. 6 Bälle

- 1 Es dürfen nur Swiss Tennis-Partnerbälle verwendet werden.
- 2 Das Heimteam bestimmt die Ballmarke.
- 3 Für alle Einzel sind vom Heimteam mindestens vier neue Bälle zu stellen, die auch für die Doppel verwendet werden.

II. Organisation

Art. 7 Zuständigkeiten

- 1 Die Organisation und die Durchführung der ICM fallen in die Zuständigkeit der Abteilung Breitensport von Swiss Tennis, soweit dieses Reglement nicht etwas anderes vorsieht. Die Abteilung Breitensport kann ihre Kompetenzen delegieren.
- 2 Die Abteilung Breitensport kann Ausführungsbestimmungen und Weisungen erlassen (vgl. Art. 13).

Art. 8 Regioneneinteilung

- 1 Für die Durchführung der ICM wird die Schweiz nach geographischen Kriterien aufgeteilt.
- 2 Die Abteilung Breitensport nimmt die Mannschaftszuteilung vor.

Art. 9 Anmeldungen

- 1 Es gelten alle Mannschaften automatisch für diejenige Liga als angemeldet, für die sie sich in der abgelaufenen Meisterschaft qualifiziert haben.
- 2 Bestätigungen/Mutationen für sämtliche Mannschaften aller Kategorien sind bis zu dem von der Abteilung Breitensport festgesetzten Termin einzureichen.
- 3 Bezüglich Teilnahmebeschränkungen gilt Art. 19, bezüglich Teilnahmeverzicht und freiwilligem Abstieg Art. 23.

Art. 10 Austragungstermine, -bedingungen

- 1 Die Spielpläne werden von der Abteilung Breitensport festgelegt.
- 2 Um die sportlich einwandfreie Abwicklung der ICM zu gewährleisten, ist die Abteilung Breitensport berechtigt, spezielle Anordnungen betreffend Spieltermin, -zeit und -bedingungen zu treffen.

Art. 11 Austragungsort

- 1 Die Begegnung wird grundsätzlich auf den Plätzen eines der beteiligten Mitglieder ausgetragen. In Ausnahmefällen kann eine Begegnung auf den Plätzen eines Dritten ausgetragen werden, sofern dadurch das Gastteam nicht benachteiligt wird. Bei Uneinigkeit der Mannschaften entscheidet die Abteilung Breitensport endgültig; vorbehalten bleiben die Regelungen über Aussenplätze (vgl. Art. 37).
- 2 Das Heimteam wird durch das Los ermittelt.
- 3 In den Final-, Auf- und Abstiegsspielen der Gruppen zu vier Mannschaften haben in der 4. Runde diejenigen Mannschaften Heimvorteil, welche in den Gruppenspielen nur eine Heimbegegnung austragen konnten. Haben beide Mannschaften gleich viele Heimbegegnungen ausgetragen, dürfen die Gruppenersten bzw. die Gruppendritten den Heimvorteil beanspruchen. Ab der 5. Runde hat jene Mannschaft Heimvorteil, die in den vorhergehenden Runden (ab Runde 1) weniger Heimbegegnungen austragen konnte, wobei bei gleicher Anzahl von Heimbegegnungen beider Mannschaften die Abteilung Breitensport spezielle Weisungen erlässt.

- 4 Wenn ein Mitglied ab der 4. Runde wegen der Platzbelegung nicht alle Heimbegegnungen austragen kann, müssen Mannschaften der Auf- und Abstiegsrunde den Heimvorteil -dem entsprechenden Gegner -abtreten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Kontrollstelle über den - Heimvorteil-.
- 5 Für die Durchführung einer Begegnung müssen mindestens zwei Plätze (bei Begegnungen der NL der Herren Aktive, 35+ und 45+ mindestens drei Plätze) mit gleichem Belag zur Verfügung stehen. Verfügt ein Mitglied über nur einen Platz (NL bei den Herren Aktive, 35+ und 45+ über nur zwei Plätze), kann auch eine weitere Anlage benützt werden, sofern diese in zumutbarer Entfernung liegt. Entsprechende Ausnahmegewilligungen sind bei der Abteilung Breitensport einzuholen.

Art. 12 Kostendeckung

- 1 Die Reisespesen gehen zu Lasten des Gastteams. Muss dieses jedoch für die gleiche Begegnung mehrmals reisen, hat ihm das Heimteam für jede zusätzliche Reise die Hälfte der Fahrspesen gemäss Anhang I zu vergüten, sofern die kürzeste Anfahrt gemäss Routenplaner mehr als 100 Kilometer beträgt (Herren Aktive/35+ für max. 8 Spieler resp. 2 Fhrz.; Herren 45+ max. 6 Spieler resp. 2 Fhrz., sämtliche Damen Kategorien sowie Herren 55+/65+/70+ für max. 5 Spieler resp. 1 Fhrz.).
- 2 Wenn die Begegnung am folgenden Tag neu angesetzt wird und die Reisezeit mehr als 2 Stunden beträgt, steht es dem Gastteam frei, am Spielort zu übernachten. Die Hälfte der Übernachtungskosten sind in diesem Fall durch das Heimteam zu vergüten.
- 3 Über die Reisespesen und die Übernachtungskosten entscheidet in Streitfällen auf Antrag hin die Abteilung Breitensport.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Weisungen

- 1 Die Abteilung Breitensport ist ermächtigt, weitere im Reglement nicht geregelte Einzelheiten und allfällig notwendige Ergänzungen in Ausführungsbestimmungen und Weisungen verbindlich festzulegen.
- 2 Die Ausführungsbestimmungen und Weisungen werden jeweils vor Meisterschaftsbeginn auf der Website und/oder in der Captainsbroschüre publiziert. Ergänzungen sind auch im Laufe des Jahres möglich.
- 3 Bei Härtefällen, zum Beispiel Neugründung oder Umzug eines Mitglieds oder einer Mannschaft, kann die Abteilung Breitensport über die Ligenzugehörigkeit bestimmen.

Art. 14 Ligen-Einteilung

1 Die Meisterschaft wird in folgenden Ligen durchgeführt:

Ligenbezeichnungen: Nationalliga A, B und C (NLA, NLB und NLC) , 1./2. und 3. Liga (1L, 2L und 3L)

a) Herren:

1. NLA (Aktive)*
2. NLB (Aktive)*
3. NLC (Aktive)*
4. 35+ NLA*
5. 1L (Aktive)
6. 35+ NLB*
7. 45+ NLA*
8. 35+ NLC*
9. 45+ NLB*
10. 2L (Aktive)
11. 35+ 1L
12. 45+ NLC*
13. 45+ 1L
14. 55+ NLA*
15. 35+ 2L
16. 3L (Aktive)
17. 55+ NLB*
18. 45+ 2L
19. 55+ NLC*
20. 35+ 3L
21. 55+ 1L
22. 45+ 3L
23. 65+ NLA*
24. 65+ NLB*
25. 65+ NLC*
26. 55+ 2L
27. 65+ 1L
28. 65+ 2L
29. 55+ 3L
30. 70+ NLA*
31. 65+ 3L
32. 70+ 1L

b) Damen:

1. NLA (Aktive)*
2. NLB (Aktive)*
3. NLC (Aktive)*
4. 1L (Aktive)
5. 30+ NLA*
6. 40+ NLA*
7. 30+ NLB*
8. 40+ NLB*
9. 30+ NLC*
10. 50+ NLA*
11. 50+ NLB*
12. 40+ NLC*
13. 30+ 1L
14. 2L (Aktive)
15. 40+ 1L
16. 30+ 2L
17. 3L (Aktive)
18. 40+ 2L
19. 30+ 3L
20. 40+ 3L
21. 50+ 1L
22. 60+ NLA
23. 50+ 3L

*Nationale Ligen (NL)

Die hier aufgeführten Reihenfolgen entsprechen der vertikalen Gliederung der einzelnen Ligen.

2 In den folgenden Ligen wird der Titel eines Schweizermeisters ermittelt:

- a) Herren: NLA Aktive, 35+ NLA, 45+ NLA, 55+ NLA, 65+ NLA, 70+ NLA
- b) Damen: NLA Aktive, 30+ NLA, 40+ NLA, 50+ NLA, 60+

Art. 15 Umfang der Ligen

Die ICM werden nach folgendem Schema organisiert:

	Teams	Gruppen	Aufstieg	Abstieg
1 Herrenligen				
a) Aktive				
NLA	6	1	–	1
NLB	12	2	1	2
NLC	64	16	2	16
1L	256	64	16	64
2L	512	128	64	64
3L	**	*	64	–
b) 35+ (Jung-Senioren)				
35+ NLA	8	2	–	2
35+ NLB	16	4	2	4
35+ NLC	32	8	4	8
35+ 1L	128	32	8	32
35+ 2L	256	64	32	64
35+ 3L	**	*	64	–
c) 45+ (Senioren)				
45+ NLA	8	2	–	2
45+ NLB	16	4	2	4
45+ NLC	32	8	4	8
45+ 1L	128	32	8	32
45+ 2L	256	64	32	64
45+ 3L	**	*	64	–

	Teams	Gruppen	Aufstieg	Abstieg
d) 55+ (Veteranen)				
55+ NLA	8	2	–	2
55+ NLB	16	4	2	4
55+ NLC	32	8	4	4
55+ 1L	32	8	4	8
55+ 2L	64	16	8	16
55+ 3L	**	*	16	–

e) 65+ (Oldies)				
65+ NLA	8	2	-	2
65+ NLB	8	2	2	2
65+ NLC	16	4	2	4
65+ 1L	32	8	4	8
65+ 2L	64	16	8	16
65+ 3L	**		16	–

f) 70+				
70+ NLA	8	2		2
70+ 1L	**		2	–

2 Damenligen

a) Aktive

NLA	6	1	–	1
NLB	6-8	1-2	1	1-2
NLC	32	8	1-2	8
1L	128	32	8	32
2L	**	*	32	–

b) 30+ (Jung-Senioren)

30+ NLA	8	2	–	2
30+ NLB	16	4	2	4
30+ NLC	32	8	4	8
30+ 1L	64	16	8	16
30+ 2L	128	32	16	32
30+ 3L	**	*	32	–

	Teams	Gruppen	Aufstieg	Abstieg
c) 40+ (Senioren)				
40+ NLA	8	2	–	2
40+ NLB	8	2	2	2
40+ NLC	16	4	2	4
40+ 1L	64	16	4	16
40+ 2L	128	32	16	32
40+ 3L	**	*	32	–
d) 50+ (Ladies)				
50+ NLA	8	2	-	2
50+ NLB	16	4	2	4
50+ 1L	16	4	4	4
50+ 3L	**	*	4	–
e) 60+				
60+	**			

*Durch die Abteilung Breitensport zu bestimmen.

**Gemäss Anmeldungen.

- 3 Die Anzahl Teams und Gruppen pro Liga werden durch die Abteilung Breitensport festgelegt.

III. Austragungsformel

Art. 16 Spielformel

- 1 Die Begegnung wird mit folgenden Partien ausgetragen:
 - a) Herren Aktive/35+: 6 Einzel plus 3 Doppel;
 - b) Damen sämtliche Ligen 4 Einzel plus 2 Doppel;
 - c) Herren 45+: 5 Einzel plus 2 Doppel;
 - d) Herren 55+: 4 Einzel plus 2 Doppel;
 - f) Herren 65+: 4 Einzel plus 2 Doppel;
 - g) Herren 70+: 4 Einzel plus 2 Doppel;
- 2 Bei den Damen Aktive, 30+, 40+, 50+, 60+ sowie Herren Aktive, 35+, 45+, 55+ werden sämtliche Einzelbegegnungen über zwei Gewinnsätze mit Tiebreak beim Stand von 6:6 in allen Sätzen gespielt. Die Doppelbegegnungen werden mit einem Champions-Tiebreak bis 10 Punkte anstelle eines dritten Satzes und im Format No-Advantage ausgetragen (vgl. SPR, Anhang V).

- 3 Bei den Herren 65+, 70+ werden die Einzel- und Doppelbegegnungen mit einem Champions-Tiebreak bis 10 Punkte anstelle eines dritten Satzes gespielt. Die Doppel werden mit „No Ad“ gespielt. (vgl. SPR, Anhang V).
- 4 In den untersten Ligen aller Kategorien werden Gruppen zu fünf oder sechs Mannschaften gebildet. Die anderen Ligen spielen in Gruppen zu vier Mannschaften.
- 5 Die Spielformel der NLA und NLB Aktive sind in den Reglementen der ICM der NLA und NLB geregelt.
- 6 Die Finalsieger, Auf- und Absteiger der Gruppen zu vier Mannschaften werden nach folgenden Kriterien ermittelt:
 - a) Für die Teilnahme an den Final-, Auf- und Abstiegsspielen ist die Rangliste nach den Gruppenspielen massgebend;
 - b) Gruppenerste spielen in der 4. Runde gegen Gruppenzweite einer anderen Gruppe; Gruppenzweite analog gegen Gruppenerste. Weitere Final- und Aufstiegsspiele werden nach dem direkten Ausscheidungsverfahren ausgetragen;
 - c) Gruppendritte spielen in der 4. Runde gegen Gruppenvierte einer anderen Gruppe; Gruppenvierte analog gegen Gruppendritte. Weitere Abstiegsspiele werden nach dem direkten Abstiegsverfahren ausgetragen.
- 7 In den untersten Ligen aller Alterskategorien werden die Aufsteiger gemäss den Weisungen der Abteilung Breitensport ermittelt.

Art. 17 Bewertung, Rangliste

- 1 Innerhalb einer Begegnung wird jede gewonnene Partie (Einzel oder Doppel) mit einem Punkt bewertet.
- 2 Die Rangliste wird anhand folgender Kriterien erstellt:
 - a) Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl gewonnener Punkte;
 - b) Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften in den Gruppenspielen und Auf- resp. Abstiegsrunde entscheidet in nachstehender Reihenfolge:
 - ba) die direkte Begegnung (Anzahl gewonnener Partien, bei Punktgleichheit (3:3) die grössere Anzahl der gewonnenen Sätze, bei Satzgleichheit der Gewinn des Doppels Nr. 1)
 - bb) die grössere Differenz der Sätze aller Begegnungen;
 - bc) die grössere Differenz der Spiele aller Begegnungen;
 - bd) das Los.

Art. 18 Grundsätze für den Auf- und Abstieg

- 1 Auf- und Abstieg erfolgen durchgehend durch alle Ligen, wobei die einzelnen Kategorien getrennt bleiben.
- 2 Für die zulässige Anzahl Mannschaften desselben Mitglieds pro Liga gilt Art. 19.
- 3 Kann eine zusätzliche Mannschaft nicht aufsteigen, wird die nächstqualifizierte Mannschaft der Final-/ Aufstiegsspiele promoviert;

- 4 Ist ein Mitglied in einer Liga bereits mit der zulässigen Anzahl Mannschaften vertreten und steigt eine weitere Mannschaft dieses Mitglieds in diese ab, muss eine der bisherigen Mannschaften absteigen.

Art. 19 Teilnahmebeschränkungen

- 1 Ein Mitglied kann in den einzelnen Ligen pro Kategorie maximal wie folgt vertreten sein:
 - a) NLA Aktive: 1 Mannschaft;
 - b) Nationale Ligen: 2 Mannschaften; *
 - c) übrige Ligen: beliebige Anzahl Mannschaften.

* sofern mindestens zwei Gruppen bestehen

Art. 20 Kategorienwechsel

- 1 Der Übertritt einer Mannschaft in die gleiche Liga der nächstälteren Kategorie ist unter folgenden Bedingungen möglich.
 - a) Die Mannschaft muss bereits mit der Anmeldung zur ICM bekannt geben, dass sie in der nächsten ICM in der nächst älteren Kategorie der entsprechenden Liga spielen will;
 - b) Der Wechsel wird vollzogen, wenn in der entsprechenden Liga wegen Rückzug einer Mannschaft ein Platz frei wird. Wenn kein Platz frei wird, kann die Mannschaft wählen, ob sie den Wechsel in eine tiefere Liga vornehmen will, wenn bedingt durch Rückzüge dort ein Platz frei wird;
 - c) Wenn mehrere Mannschaften einen Kategorienwechsel vornehmen wollen und nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, gelten nacheinander folgende Kriterien für die Berücksichtigung:
 - ca) die bessere Rangierung der vorangegangenen ICM;
 - cb) bei gleicher Rangierung die höhere Punktzahl der vorangegangenen ICM;
 - cc) das Los;

Kann der Kategorienwechsel nicht vollzogen werden, verbleibt die Mannschaft in der bisherigen Liga und wird für die übernächste ICM mit Priorität behandelt, wenn sie wieder einen Antrag auf Kategorienwechsel stellt.

Art. 21 Ermittlung der Meister und Aufsteiger

- 1 NLA: Die Gruppenersten und -zweiten ermitteln den Schweizermeister nach dem direkten Ausscheidungsverfahren (Cupsystem). In der NLA der Aktiven wird der Schweizermeister in einer Finalrunde ermittelt.
- 2 NLB – 2L: Die Gruppenersten und -zweiten ermitteln die Aufsteiger nach dem direkten Ausscheidungsverfahren (Cupsystem). Die Anzahl Aufsteiger richten sich nach Art. 15 ICR.
- 3 Unterste Ligen: Der Aufstiegsmodus wird von der Abteilung Breitensport aufgrund der Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.

Art. 22 Ermittlung der Absteiger

- 1 In der NLA Aktive steigt der Gruppenletzte in die NLB ab.
- 2 In allen übrigen Ligen (Ausnahme NLB Damen, alle 3L und Damen 2L und 50+ 1L) ermitteln die Gruppendritten und -vierten in einer 4. Runde – und teilweise 5. Runde den Absteiger nach dem direkten Ausscheidungsverfahren.

Art. 23 Teilnahmeverzicht und freiwilliger Abstieg

- 1 Der Rückzug einer automatisch angemeldeten Mannschaft (vgl. Art. 9 Abs. 1) muss bis zum IC-Anmeldeschluss der Abteilung Breitensport mitgeteilt werden. Der Rückzug einer angemeldeten Mannschaft nach dem IC-Anmeldeschluss zieht Sanktionen (vgl. Art. 44) nach sich.
- 2 Wird eine automatisch angemeldete Mannschaft vor dem festgesetzten Anmeldeschluss zurückgezogen, besetzt die Abteilung Breitensport den freigewordenen Platz mit der nächstqualifizierten Mannschaft der nächst unterer Liga bzw. aus den Aufstiegsspielen oder aus einem Kategorienwechsel. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Breitensport den Platz auch mit einem Absteiger bzw. mit einer neu formierten Mannschaft besetzen (vorbehältlich ICR NLA Art.2).
- 3 Bei einem Rückzug nach dem 20. Februar wird die Mannschaft für den laufenden Wettbewerb nach Möglichkeit ersetzt. In diesem Fall wird die fehlbare Mannschaft gemäss Anhang II Ziffer 2 sanktioniert. Kann sie nicht ersetzt werden, verliert sie alle Partien durch w.o. Die Sanktionierung richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 9 von Anhang II.
- 4 Ungeachtet des Zeitpunkts des Rückzugs muss bei späterer Wiederbeteiligung eine früher für eine NL qualifizierte Mannschaft in einer unteren Liga neu beginnen. Steht in der 1. oder 2. Liga kein Platz zur Verfügung, muss die Mannschaft entweder warten oder kann in der 3. Liga teilnehmen. Andere Mannschaften müssen in der 3. Liga neu beginnen, sofern in der 2. Liga kein Platz frei ist. Die Regelung gilt analog für die Kategorien 30+/35+, 40+/45+, 50+/55+ und 65+.
- 5 Eine automatisch angemeldete Mannschaft (vgl. Art. 9 Abs. 1) kann innerhalb der gleichen Kategorie freiwillig in eine untere Liga absteigen sofern die Abteilung Breitensport den freigewordenen Platz mit einer anderen Mannschaft besetzen kann (vgl. Abs. 2). Der freiwillige Abstieg ist der Abteilung Breitensport bis spätestens 31. Dezember mitzuteilen.

IV. Teilnahmeberechtigung

Art. 24 Teilnahmeberechtigte Spieler

- 1 Zur Teilnahme an den ICM sind sämtliche für ein Mitglied lizenzierte Spieler schweizerischer oder ausländischer Nationalität berechtigt (vorbehältlich Art. 24, Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 8, Abs. 2 ICR NLA und Art. 8 Abs. 2 ICM NLB).
- 2 In jeder Begegnung der ICM der Kategorien NLC Aktive, NLA und NLB 35+, 45+, 55+, 65+, sowie Damen NLA und NLB 30+, 40+, 50+ sind zwingend pro Mannschaft in den Einzel- und Doppelbegegnungen die folgend aufgeführte Anzahl Spieler einzusetzen, die entweder schweizerischer Nationalität oder in der Schweiz wohnhafte Ausländer sind. Als in der Schweiz wohnhafte Ausländer im Sinne dieses Reglements gelten Ausländer mit folgenden Aufenthaltskategorien: B EG / EFTA und B-Ausweis mit Ausstellungsdatum länger als 12 Monate per

Stichtag 20. Mai; Ausweis C EG/EFTA sowie C-Ausweis.

Herren	Einzel / Doppel		Damen	Einzel / Doppel	
NLC Aktive	4	4	NLC Aktive	2	2
NLA/NLB 35+	3	3	NLA/NLB 30+	2	2
NLA/NLB 45+	3	2	NLA/NLB 40+	2	2
NLA/NLB 55+	2	2	NLA/NLB 50+	2	2
NLA/NLB 65+	2	2			
NLA 70+	2	2			

3 In Bezug auf das Alter gelten folgende Teilnahmeberechtigungen:

Kategorie	Herren	Damen
Aktive	keine Altersbegrenzung -	keine Altersbegrenzung
35+/30+	ab 35. Altersjahr	ab 30. Altersjahr
45+/40+	ab 45. Altersjahr	ab 40. Altersjahr
55+/50+	ab 55. Altersjahr	ab 50. Altersjahr
65+/ 60+	ab 65. Altersjahr	ab 60. Altersjahr
70+	ab 70. Altersjahr	

Es ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter massgebend.

- 4 Die Teilnahmeberechtigung gilt für das Mitglied oder die Mitglieder, für die der Spieler lizenziert ist. Für die Mutation des IC-Status ist das Mitglied verantwortlich.
- 5 In Transferfällen müssen zusätzlich zu den Teilnahmebedingungen (vgl. Abs. 1) die Vorschriften des TFR erfüllt sein.
- 6 Streitigkeiten über die Teilnahmeberechtigung eines Spielers an den ICM im Zusammenhang mit der Lizenzausstellung werden für alle Ligen erstinstanzlich durch den Leiter Breitensportentschieden. Rekurse gegen solche Entscheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 25 Lizenzobligatorium

- 1 Jeder teilnahmeberechtigte Spieler (vgl. Art. 24) muss vor Bestreiten seiner ersten Partie für das entsprechende Mitglied lizenziert sein. Spieler, die nicht rechtzeitig lizenziert sind, gelten als nicht teilnahmeberechtigt.
- 2 Die Lizenz muss in jedem Fall bis spätestens am 20. Mai, respektive für Spieler welche ausschliesslich in der NLA der Aktiven spielen, bis spätestens am 15. Juli bestellt werden.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des LZR.

Art. 26 Änderung der Mitgliedschaft

- 1 Spieler, die einen Wechsel der Mitgliedschaft vornehmen, sind unter der Voraussetzung rechtzeitiger Lizenzierung durch das neue Mitglied für diesen sofort spielberechtigt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Transferreglements (TFR).

Art. 27 Mehrfache Mitgliedschaften

- 1 Ein Spieler kann im gleichen Jahr nur für ein Mitglied die ICM bestreiten; vorbehalten bleibt Abs. 2. Ist ein Spieler für mehrere Mitglieder qualifiziert (vgl. Art. 25), ist er für denjenigen spielberechtigt, für den er die erste Begegnung bestreitet.
- 2 Spieler mit schweizerischer Nationalität oder in der Schweiz wohnhafte Ausländer (vgl. ICR Art. 24, ICR NLA Art. 9-11, ICR NLB Art. 6) bis zum Alter von 23 Jahren sind jedoch für die Teilnahme an der ICM in der NLA Aktive berechtigt, auch wenn sie zuvor die ICM in der NLB oder NLC für ein anderes Mitglied bestritten haben. Die Lizenzierung hat in diesem Fall bis zum 15. Juli zu erfolgen. Massgebend ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter.

V. Wettkampfbestimmungen

Art. 28 Vertikalprinzip

- 1 Der Einsatz mehrerer Mannschaften des gleichen Mitglieds erfolgt nach dem Vertikalprinzip, auch wenn mehrere Mannschaften derselben Kategorie für die gleiche Liga qualifiziert sind. In letzterem Fall sind die Mannschaften mit 1, 2 und folgende zu bezeichnen. Sie gelten somit nicht als Parallelmannschaften und werden, unabhängig von der Klassierung der einzelnen Spieler, in der Reihenfolge ihrer Nummerierung eingestuft.

Art. 29 Mannschaftsaufstellung

- 1 Innerhalb einer Mannschaft werden die Spieler in der Reihenfolge ihrer Klassierung gemäss gültiger Lizenz für die laufende Saison aufgestellt. Bei N1- bis N4-klassierten Spielern hat die Aufstellung unter Berücksichtigung der Ranglistenposition resp. des Klassierungswertes zu erfolgen. Der bestklassierte Spieler erhält die Nummer 1, der Zweitbestklassierte die Nummer 2 usw.
- 2 Die Doppelpaare können beliebig gebildet werden. Jedes Doppel erhält – nach Massgabe der Summe der Nummern der beiden Spieler (vgl. Abs. 1) – eine Nummer; das stärkste die Nummer 1, das zweitstärkste die Nummer 2 usw. Bei Gleichheit der Summe entscheidet der Captain über die Reihenfolge der Doppel. Spieler, die im Einzel nicht eingesetzt wurden, aber im Doppel zum Einsatz kommen, erhalten entsprechend ihrer Klassierung die Nummern nach dem letzten Einzelspieler.

Art. 30 Spielberechtigung innerhalb der gleichen Mitgliedschaft

- 1 Ein Spieler, der teilnahmeberechtigt ist (vgl. Art. 25 ff.), kann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften, in jeder Mannschaft desselben Mitglieds eingesetzt werden.
- 2 **Bezüglich der Klassierung** gelten die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen der Spielberechtigung:
 - a) Spieler mit Klassierung N1 und N2 dürfen sowohl in der ersten als auch in der nächst tieferen Mannschaft desselben Mitglieds eingesetzt werden. Mit dem zweiten Einsatz in der nächst tieferen Mannschaft entfällt für Spieler, welche älter als 23 Jahre sind, die Spielberechtigung für die NLA Aktive (die Regelung in Art. 9 ICR NLA bleibt vorbehalten).
 - b) Spieler mit Klassierung R7 bis R9 dürfen nur in den NL der Aktiven mitwirken, wenn am besagten Spieltag kein besser klassierter Spieler in einer tieferen Liga (Aktive) mitwirkt;

- c) Ein Spieler der in der beteiligten Mannschaft in den Gruppenspielen nie mitgespielt hat, darf in den Auf-, Abstiegs- und Finalspielen im Einzel bei den Herren Aktive und 35+ nicht als Nr. 1, 2 oder 3, bei den Damen Aktive, 30+ 40+ und 50+ sowie den Herren 45+, 55+ 65+ und 70+ nicht als Nr. 1 oder 2 eingesetzt werden.
 - d) Falls Termine von Aufstiegsspielen in der neuen Klassierungsperiode liegen, gilt betreffend der Spielberechtigung und der Klassierungen der Status der vorhergegangenen IC-Runden.
- 3 **Bezüglich des Einsatzes in verschiedenen Mannschaften** desselben Mitglieds gelten die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen der Spielberechtigung:
- a) Mit dem zweiten Einsatz in einer höher eingestuften Mannschaft verliert ein Spieler die Spielberechtigung für alle tiefer eingestuften Mannschaften. Massgebend sind die Liga-Einteilung und das Vertikalprinzip (vgl. Art. 14 und Art. 28).
 - b) Ein Spieler darf in der gleichen Runde gemäss Spielplan nur in einer Mannschaft mitspielen.
 - c) Pro Mannschaft dürfen nur zwei Spieler mitwirken, die in der gemäss Spielplan vorangehenden Runde in einer anderen Mannschaft gespielt haben (Ausnahme NLA Aktive).
 - d) In den Auf-, Abstiegs- und Finalspielen (4., 5. oder 6. Runde) dürfen pro Mannschaft nur zwei Spieler mitwirken, die in der gemäss Spielplan vorangehenden Runde nicht gespielt oder in einer anderen Mannschaft gespielt haben. Diese dürfen im Einzel bei den Herren Aktive und 35+ nicht als Nr. 1, 2 oder 3, bei den Damen Aktive, 30+, 40+ und 50+ sowie den Herren 45+, 55+, 65+ und 70+ nicht als Nr. 1 oder 2 eingesetzt werden.
- 4 Spieler dürfen nur in der ihrem Alter entsprechenden und in jüngeren Kategorien eingesetzt werden.

Art. 31 Spielerlisten

- 1 Die Captains geben ihre Mannschaftsaufstellungen gegenseitig schriftlich bekannt. Diese müssen den Vorschriften entsprechen (vgl. Art. 29). Werden fehlerhafte Spielerlisten vor dem Spielbeginn festgestellt, sind neue Listen aufzustellen.
- 2 Ist eine Mannschaft nicht vollständig, kommen die leeren Plätze an den Schluss der Liste.
- 3 Ein Spieler kann in der gleichen Begegnung nur ein Einzel und ein Doppel austragen.

Art. 32 Austausch der Spielerlisten und Kontrolle der Spielberechtigung

- 1 Die Spielerlisten der Einzelspieler sind vor Beginn der Einzel durch die Captains auszutauschen, diejenigen der Doppel vor Beginn derselben. Das Heimteam ist für den ordnungsgemässen Austausch der Spielerlisten verantwortlich und insbesondere auch dafür, dass die Spieler gemäss Aufstellung gegeneinander antreten. Ist ein Referee ernannt, sind die Spielerlisten ihm zu übergeben.
- 2 Nachträgliche Änderungen der Spielerlisten sind nicht gestattet (für Ausnahmen vgl. Art. 31 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1).
- 3 Beim Austausch der Spielerlisten ist auch die Spielberechtigung der Spieler gegenseitig zu kontrollieren (vgl. Art. 24 bis 27 und Art. 30).

Art. 33 Spielzeiten

- 1 Die Begegnung muss bis zum Abend der im Spielplan festgesetzten Daten ausgetragen werden; Vorverschiebungen (inkl. Aufteilungen) sind gestattet, wenn die Captains der beteiligten Mannschaften damit einverstanden sind. Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich unzulässig; in Härtefällen entscheidet die Abteilung Breitensport (vgl. Art. 7 Abs. 1) endgültig.
- 2 Der Tag und der Spielbeginn (vgl. Art. 43 Abs. 1) wird vom Heimteam bestimmt. Wird die Begegnung infolge schlechten Wetters verschoben, muss sie auf das nächste offizielle Ersatzdatum verschoben werden. Im gegenseitigen Einverständnis ist die Austragung einer verschobenen Begegnung auch vor dem nächsten offiziellen Ersatzdatum möglich.

Betreffend Spielzeiten hat sich das Heimteam an folgende Grundsätze zu halten:

- a) absolut früheste Spielzeiten:

	Samstag	Sonntag
aa) Herren Aktive, 35+, 45+, 55+		
Damen Aktive, 30+, 40+, 50+, 60+	09.00	09.00
 - ac) Herren 65+ und 70+: Montag - Freitag

Spielzeiten:	frühestens	09.00
	spätestens	15.00
 - b) Dem Gastteam ist ausreichend Reisezeit (massgebend sind die Fahrzeiten mit PW gemäss einem offiziellen Routenplaner) einzuräumen; es kann nicht gezwungen werden, mehr als zwei Stunden vor der jeweils absolut frühesten Spielzeit (vgl. lit. a) die Anreise anzutreten.
 - c) Der Spielbeginn ist unter Berücksichtigung des Vorstehenden (vgl. lit. a und b) so anzusetzen, dass die Begegnung gleichentags bei Tageslicht beendet werden kann; vorbehalten bleiben die Regelungen über Kunstlicht (vgl. Art. 37 Abs. 5).
- 3 Die Abteilung Breitensport ist befugt, wenn nötig Doppelrunden anzusetzen oder Verschiebungen anzuordnen.
 - 4 Die Spielzeiten der NLA und NLB der Aktiven werden in speziellen Weisungen geregelt.

Art. 34 Reihenfolge der Partien

- 1 Die Einzel sind vor den Doppeln auszutragen.
- 2 In den NL sind – anders lautende Vereinbarungen der beteiligten Teams vorbehalten – drei oder sechs Einzel bei den Herren, drei oder fünf Einzel bei den Kategorien 45+, zwei oder vier Einzel bei den Herren 55+, 65+ und 70+ sowie bei sämtlichen Damen Ligen gleichzeitig auszutragen, wobei in der ersten Serie die Spieler Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 resp. Nr. 6 bzw. die Spieler Nr. 2 und Nr. 4 anzutreten haben. Sofort nach Beendigung jeweils eines Einzels der ersten Serie muss mit einem Einzel der zweiten Serie begonnen werden; das Heimteam bestimmt, welche Partie zu spielen ist.
- 3 In den übrigen Ligen wird die Reihenfolge der Einzel vom Heimteam bestimmt.
- 4 Die Ruhepause nach dem letzten Einzel darf – anders lautende Vereinbarungen der beteiligten Teams vorbehalten – höchstens 60 Minuten betragen (Ausnahme NLA + NLB der Aktiven).

Art. 35 Aufgabe einer Partie

- 1 Wenn ein Spieler seine Partie aufgibt, wird sie dem Gegner gutgeschrieben, unter Berücksichtigung der vom Verlierer erzielten Sätze und Spiele.

Art. 36 Unterbrechung einer Begegnung

- 1 Muss eine Begegnung wegen Dunkelheit oder Unbespielbarkeit der Plätze unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt werden, können nicht begonnene Partien von andern als in den ursprünglichen Spielerlisten aufgeführten Spielern ausgetragen werden, auch wenn die Mannschaftsaufstellung nicht mehr die richtige Reihenfolge (vgl. Art. 29) aufweist. Allfällige Ersatzspieler dürfen jedoch nicht besser klassiert sein als der ersetzte Spieler.
- 2 Als Ersatzspieler gelten nur Spieler, die auf den ursprünglichen Spielerlisten nicht aufgeführt waren. Die Position derjenigen Spieler, die auf den ursprünglichen Spielerlisten aufgeführt waren, darf nicht verändert werden. Wurde noch kein Einzel begonnen, sind die Spielerlisten am Tag der Begegnung neu zu erstellen; analoges gilt für die Doppel.
- 3 Begonnene Partien, die wegen schlechten Wetters oder Dunkelheit unterbrochen wurden und an einem anderen Tag fortzusetzen sind, müssen von den gleichen Spielern weitergespielt werden. Ist ein beteiligter Spieler verhindert, die begonnene Partie fortzusetzen, wird sie dem Gegner gutgeschrieben. Unterbrochene Partien sind auf dem gleichen Platz, zumindest aber auf dem gleichen Spielfeldbelag fortzusetzen. Bei beidseitigem Einverständnis der Captains kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 4 Der aufgebotene Referee und/oder das Heimteam bestimmen unter objektiver Beurteilung der Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen, ob eine Begegnung unterbrochen oder abgebrochen werden muss.

Art. 37 Aussenplätze

- 1 Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden der aufgebotene Referee und/oder das Heimteam.
- 2 Erweisen sich die Plätze bereits vor Beginn der Begegnung als unbespielbar, hat das Heimteam umgehend das Gastteam zu informieren. Andererseits hat sich das Gastteam im Zweifelsfalle beim Heimteam über die Bespielbarkeit der Plätze zu erkundigen. Sind die Plätze bei Saisonbeginn nicht rechtzeitig bereitgestellt worden, ist dies kein Verschiebungsgrund. Der Heimvorteil kann in diesem Fall vom Gastteam beansprucht werden.
- 3 Sofern es die Witterungsverhältnisse ermöglichen, kann die Begegnung bei beidseitigem Einverständnis der Captains auf den Plätzen des ursprünglichen Gastteams ausgetragen werden.
- 4 Die Benützung von Hart- und Kunststoffplätzen ist gestattet. Grundsätzlich müssen sämtliche Partien einer Begegnung auf dem gleichen Belag gespielt werden. Mit dem Einverständnis beider Captains kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 5 Auf offenen Plätzen mit Kunstlicht ist die Beendigung einer Begegnung zwingend.
- 6 Die Abteilung Breitensport (vgl. Art. 7 Abs. 1) kann in begründeten Einzelfällen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Anordnungen treffen; sein Entscheid ist endgültig.

Art. 38 Hallenplätze

- 1 Die Austragung einer Begegnung auf Hallenplätzen ist gestattet, wenn das Heimteam dies dem Gastteam im Aufgebot (vgl. Art. 39) mitgeteilt hat und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Das Heimteam verfügt nur über Hallenplätze;
 - b) Die Aussenplätze sind zum angesetzten Zeitpunkt der Begegnung unbespielbar (vgl. Art. 36). In diesem Fall hat die Austragung von Begegnungen der höheren Ligen in der Halle Priorität;
 - c) Die Austragung aller am gleichen Datum stattfindenden Begegnungen auf den Aussenplätzen ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. In diesem Fall sind die Begegnungen der höheren Ligen auf den Aussenplätzen und diejenigen der tieferen Ligen in der Halle auszutragen;
- 2 Das Heimteam hat die Begegnungen zeitlich so anzusetzen, dass möglichst viele Begegnungen auf den Aussenplätzen ausgetragen werden können. Wenn im Aufgebot (vgl. Art. 39) die Durchführung/ Beendigung der Begegnung bei Unspielbarkeit der Plätze in der Halle festgelegt wurde, muss diese dort zum vorgesehenen Spielbeginn begonnen resp. bei unspielbaren Plätzen in der Halle fortgesetzt werden.
- 3 Eine Begegnung, die gemäss Aufgebot nur auf Aussenplätzen angesetzt wurde, kann nur mit dem Einverständnis beider Captains in der Halle begonnen bzw. fortgesetzt werden. Wenn eine Partie in der Halle fortgesetzt wurde, muss sie dort auch beendet werden.
- 4 In beiden Fällen kann mit dem Einverständnis beider Captains eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Begegnung auf den Aussenplätzen beendet werden.
- 5 Verschobene Begegnungen/Partien der NL müssen am erstmöglichen Ersatzdatum bei unbespielbaren Aussenplätzen zwingend auf Hallenplätzen ausgetragen werden. Allfällige Hallenplatzkosten sind hälftig von den beteiligten Teams zu tragen.
- 6 Die Abteilung Breitensport (vgl. Art. 7 Abs. 1) kann in begründeten Einzelfällen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Anordnungen treffen; sein Entscheid ist endgültig.

Art. 39 Aufgebot und Verzicht

- 1 Das Heimteam hat dem Gastteam mit dem Aufgebot für die konkrete Begegnung folgende Angaben zu machen:
 - a) Datum, Ort und Spielbeginn (vgl. Art. 33 Abs. 2);
 - b) Ballmarke und Balltyp (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2);
 - c) Belag der zur Verfügung stehenden Aussenplätze (vgl. Art. 37 Abs. 4);
 - d) einsetzbares Kunstlicht;
 - e) Belag allfälliger Hallenplätze (vgl. Art. 38 Abs. 1).
- 2 Das Gastteam muss spätestens am der Meisterschaft vorangehenden 1. April im Besitz der Aufgebote für die ersten drei Runden sein, andernfalls es sich beim Heimteam erkundigen muss. Für die Auf- resp. Abstiegsspiele sowie für die restlichen Begegnungen der 3. Ligen muss das Gastteam bis spätestens 4 Tage vor der konkreten Begegnung im Besitz des Aufgebots sein, andernfalls es sich beim Heimteam erkundigen muss. Das erste dem Gastteam zugegangene Aufgebot ist massgebend. Es kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Teams abgeändert werden.

- 3 Enthält das Aufgebot Vorschläge des Heimteams für ein einvernehmliches Abweichen von entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements, muss er das Gastteam besonders darauf hinweisen.
- 4 Verzichtserklärungen (w.o.) einer Mannschaft für eine Begegnung müssen bis spätestens 36 Stunden vor der massgebenden Spielzeit im Besitze des Gegners sein. Unabhängig von einer Verzichtserklärung wird das nicht angetretene Team gemäss ICR Art. 44 Abs. 3 lit. b gebüsst.

Art. 40 Beratung von Spielern

- 1 In Auslegung von Art. 30 SPR darf jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem sich ausserhalb des Platzes aufhaltenden Betreuer beraten werden, jedoch nur beim Seitenwechsel am Schluss eines Spieles, nicht dagegen beim Seitenwechsel in einem Tiebreak. Wenn aus räumlichen Gründen die Beratung von ausserhalb des Platzes nicht möglich ist, darf innerhalb des Platzes bei den Spielerbänken beraten werden.

Art. 41 Resultatmeldungen

- 1 Die Resultate einer Begegnung sind vom Heimteam per Internet bis spätestens am ersten Arbeitstag, 12.00 Uhr, nach Beendigung der Begegnung einzugeben.
- 2 Verschobene oder abgebrochene Partien sind sofort über die Website zu melden.

Art. 42 Spielpflicht

- 1 Es müssen grundsätzlich alle Partien einer Begegnung gespielt werden, auch wenn diese bereits entschieden oder ein Protest bzw. ein Rechtspflegeverfahren hängig ist.
- 2 Ausnahmen von dieser Spielpflicht müssen in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen sein (vgl. Art. 43 Abs. 3).

Art. 43 Spielbeginn / Verspätung / Nichtantreten

- 1 **Spielbeginn**
Die Zeit, welche vom Heimteam im Aufgebot für die entsprechende Begegnung (vgl. Art. 39) genannt wird, gilt als Spielbeginn. Im Zeitpunkt des Spielbeginns müssen mindestens vier Spieler, bei den Herren 55+, 65+ und 70+ sowie bei sämtlichen Damen Ligen mindestens 3, spielbereit sein.
- 2 **Verspätung**
Eine Mannschaft bzw. ein Spieler gilt als verspätet, wenn sie bzw. er erst im Zeitraum von maximal 30 Minuten nach Spielbeginn spielbereit ist. Verspätete Spielbereitschaft wird sanktioniert (vgl. Art. 44 Abs. 3 lit. A, NLA und NLB gemäss entsprechenden Bussen-Sanktionenkatalog).
- 3 **Nichtantreten**
Eine Mannschaft bzw. ein Spieler gilt als nicht angetreten, wenn sie bzw. er mehr als 30 Minuten nach Spielbeginn nicht spielbereit ist. In diesem Falle ist ohne Verzug Swiss Tennis zu informieren, welches über die Durchführung der Begegnung unmittelbar entscheidet (vgl. Art. 44 Abs. 3 lit. b).

VII. Rechtspflege

Art. 44 Sanktionen bei Reglements Verletzungen

- 1 Fehler bei der Aufstellung:
 - a) Entspricht die Mannschaftsaufstellung nicht den Vorschriften (vgl. Art. 29 bis 31), wird jede Partie, an der ein Spieler falsch eingeordnet ist, durch den Gegner gewonnen.
 - b) Entspricht der Einsatz eines Spielers nicht den Vorschriften (vgl. Art. 32), gewinnt der Gegner jede Partie gegen falsch eingeordnete Spieler. Als falsch eingeordnet gelten alle Spieler, die bei einer Gegenüberstellung zwischen der richtigen und der falschen Aufstellung nicht mehr die gleichen Positionen belegen; dabei darf bei gleichklassierten Spielern die vom Team bei der Aufstellung der Mannschaft gewählte Reihenfolge nicht vertauscht werden.
 - c) Auf die Doppel hat eine falsche Aufstellung in den Einzeln keinen Einfluss.
- 2 Einsatz nicht teilnahmeberechtigter Spieler:
 - a) Wirkt in einer Mannschaft ein Spieler mit, der nicht teilnahmeberechtigt ist (vgl. Art. 24 bis 27 und 30), gehen seine und die folgenden Partien (je Einzel und Doppel) für die fehlbare Mannschaft verloren;
 - b) Hat der gegnerische Captain keine Möglichkeit, die Spielberechtigung eines Spielers vor der besagten Begegnung zu kontrollieren, darf der betroffene Spieler trotzdem spielen. Der gegnerische Captain hat die Möglichkeit die Spielberechtigung auf der Website von Swiss Tennis nachträglich zu überprüfen.
- 3 Verspätung und Nichtantreten
 - a) Verspätung
Verspätete Spielbereitschaft wird mit einer Busse sanktioniert. Die Höhe der Busse beträgt:
- pro Partie CHF 50.00
 - b) Nichtantreten
Ist eine Mannschaft bzw. ein Spieler mehr als 30 Minuten nach dem Spielbeginn nicht spielbereit und Swiss Tennis entscheidet gemäss Art. 43 hiervor, dass die Begegnung nicht ausgetragen wird, geht die ganze Begegnung für die fehlbare Mannschaft verloren. Im Falle des Nichtantretens eines Spielers gehen seine und die folgenden Partien (je separat für Einzel und Doppel) verloren.

Nichtantreten wird mit einer Busse sanktioniert. Die Höhe der Busse beträgt:
- pro Partie CHF 100.00
- 4 Verspäteter Verzicht
Der verspätete Verzicht auf eine Begegnung (vgl. Art. 39 Abs. 4) wird gleich sanktioniert wie das Nichtantreten.
- 5 Antreten unter falschem Namen
Tritt ein Spieler unter falschem Namen zu einer Partie an, geht die Begegnung als Ganzes für die fehlbare Mannschaft w.o. verloren. Alle dem Gegner gutgeschriebenen Partien werden mit 6:0, 6:0 bewertet.

Art. 45 Disziplinarstrafen

- 1 Fehlbare Mitglieder, Funktionäre, Captains und Spieler können für folgende Verstösse mit Bussen sowie in schwerwiegenden Fällen mit der Annullierung von Resultaten, dem Abzug von Punkten, der Zwangsrelegation von Mannschaften oder einem befristeten Ausschluss (Lizenzsperre) bestraft werden:
 - a) Verspätete Anmeldung einer Mannschaft (vgl. Art. 9) oder verspäteter Rückzug einer Mannschaft (vgl. Art. 23);
 - b) Nichtmelden oder verspätetes Melden der Resultate, des Abbruchs oder der Verschiebung einer Begegnung durch das Mitglied (vgl. Art. 41).
 - c) Antreten eines Spielers unter falschem Namen (vgl. Art. 44 Abs. 5);
 - d) Nicht fristgerechte Übermittlung eines Verzichtes auf die Austragung einer Begegnung (vgl. Art. 39 Abs. 4);
 - e) Aufstellung eines Spielers, der nicht im Besitze einer gültigen Lizenz (vgl. Art. 25) ist oder in der laufenden Meisterschaft für ein anderes Mitglied gespielt hat (vgl. Art. 27).
 - f) Unsportliches Verhalten sowie Verstösse gegen die Gebote der Sportlichkeit (vgl. TUR Art. 53 und 56)
 - g) Durchführung von IC-Begegnungen auf Plätzen von Clubs oder Tenniscenter die nicht Mitglied von Swiss Tennis sind.

Art. 46 Protest

- 1 Reglements Verletzungen werden nur - unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 2 Rechtspflegereglement (RPR) - aufgrund eines formellen Protests einer an der betreffenden Begegnung beteiligten bzw. von der Reglements Verletzung direkt und in schwerwiegender Weise verletzten (vgl. Art. 5 Abs. 1 RPR) Mannschaft verfolgt.
- 2 Die Partien einer Begegnung müssen gespielt werden, auch wenn bereits vor oder während der Begegnung Protest erhoben worden ist (vgl. Art 42).
- 3 Der Protest ist schriftlich, unter Angabe des Sachverhalts und der Reglements Verletzungen, bis spätestens am ersten Arbeitstag, 18.00 Uhr, nach Beendigung der Begegnung per Post (Poststempel), Fax oder E-Mail bei der zuständigen Instanz (vgl. Art. 47 Abs. 1) einzureichen. Gleichzeitig ist Swiss Tennis mittels Post- oder Banküberweisung eine Kautionsleistung zu leisten.
- 4 Auf Proteste, die verspätet oder ohne Beleg (Post- oder Bankbeleg) über die fristgerecht einbezahlte Kautionsleistung eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Entscheide über das Nichteintreten auf Proteste können weitergezogen werden (vgl. Art. 47 Abs. 2).
- 5 Wegen Reglements Verletzungen (vgl. Art. 44) werden für die individuelle Klassierung zählende Resultate nicht geändert; vorbehalten bleiben besondere Fälle (vgl. Art. 45 Abs. 1).
- 6 Die Höhe der Kautionsleistung* wird durch den ZV von Swiss Tennis festgelegt.
* zur Zeit CHF 200.00

Art. 47 Zuständigkeiten, Rechtsweg

- 1 Über Proteste entscheidet in erster Instanz der Leiter Breitensport (vgl. Art. 2 Abs. 2 RPR).
- 2 Die erstinstanzlichen Entscheide sind gemäss den Vorschriften des RPR weiterziehbar.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Vorbehaltenes und ergänzendes Recht

- 1 Es gelten die Spielregeln des Internationalen Tennisverbands.
- 2 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, sind fallweise die Statuten (STA), das Reglement für die ICM der NLA und NLB der Aktiven das LZR, das TUR und das RPR anwendbar.
- 3 Ein rechtskräftig festgestelltes Dopingvergehen in einem Mannschaftswettbewerb (z. B. ICM) hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Resultat der Mannschaft im laufenden Wettbewerb. In einer Finalbegegnung (Auf- und Abstiegsspiele, Meistertitel) werden jedoch die Partien, an denen der gedopte Spieler beteiligt war, als verloren gewertet.

Art. 49 Inkrafttreten

- 1 Dieses Interclubreglement inkl. Anhänge ist am 06. Dezember 2019 vom ZV genehmigt worden. Es tritt mit allfälligen Änderungen, die als Folge eines Referendums von der DV beschlossen werden, am 16. März 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. März 2019 sowie alle seither beschlossenen Änderungen.

Anhang I:

Gebühren

1. IC Mannschaftsgebühren

Für die Teilnahme an der ICM werden folgende Mannschaftsgebühren erhoben:

1.1	Nationale Ligen pro Mannschaft	CHF	150.00
1.2	übrige Ligen pro Mannschaft	CHF	100.00

2. Berechnungsbasis Reisespesen

2.1 Bahnbillets 2. Klasse oder 0.70 CHF/Autokilometer

Anhang II:

Bussen gemäss Art. 44 und 45 ICR

Die Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen des ICR zieht folgende Bussen nach sich:

1.	Rückzug einer Mannschaft nach dem Anmeldetermin		
	1.1. NLA (Aktive)	CHF	15'000.00
	1.2. Nationale Ligen (ohne NLA Aktive)	CHF	1'000.00
	1.3. übrige Ligen	CHF	500.00
	1.4.3. Ligen	CHF	100.00
2.	Rückzug einer Mannschaft nach dem 20. Februar		
	2.1. Nationale Ligen (ohne NLA Aktive)	CHF	2'000.00
	2.2. übrige Ligen ohne 3. Ligen	CHF	1'000.00
	2.3. 3. Ligen	CHF	500.00
3.	Anmeldungen nach Anmeldetermin	CHF	100.00
4.	Mannschaftsmutationen nach Zustellung des bereinigten Ligen Bestands	CHF	100.00
5.	Nicht fristgerechte Resultat-, Verschiebungs- oder Abbruchmeldung	CHF	50.00
7.	Verspätung von Spielern, pro Partie	CHF	50.00
8.	Nichtantreten von Spielern, pro Partie		
	8.1. NLC (Aktive)	CHF	250.00
	8.2. übrige Ligen	CHF	100.00
9.	Nichtantreten von Mannschaften pro Begegnung		
	9.1. Nationale Ligen (ohne NLA/NLB)	CHF	1'500.00
	9.2. übrige Ligen	CHF	1'000.00
10.	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers, pro Partie	CHF	50.00
11.	Nichteinhalten administrativer Weisungen	CHF	50.00
12.	Durchführung von IC-Begegnungen auf Plätzen von Clubs und Center die nicht Mitglied von Swiss Tennis sind, pro Begegnung	CHF	500.00